

SATZUNG IV

TENNISCLUB „BLAU-WEISS e.V.“ GÜGLINGEN



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „TC Blau-Weiß Güglingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Güglingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Unterhaltung einer Tennisanlage.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung / Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen im Stadtgebiet Güglingen und versteht sich als Ergänzung zu allen sporttreibenden Vereinen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Vollmitgliedern
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) Passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Vollmitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern mit Ausnahme der Jugendlichen zu.
- (3) Jugendmitglieder sind Personen bis zum 18. Lebensjahr. Sie können einen Jugendsprecher wählen.
- (4) Passive Mitglieder sind Personen, die selbst nicht Tennis spielen, aber trotzdem Mitglieder des Vereins sein wollen. Sie zahlen einen von der Hauptversammlung zu bestimmenden ermäßigten Beitrag.
- (5) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes benannt.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch
 - a) Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, die bei Jugendlichen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden muss.
 - b) über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, den Kassier und den Schriftführer.
 - c) Der Eintritt wird mit Aushändigung eines Mitgliedsausweises wirksam.
 - d) Die Ablehnung der Aufnahme muss durch den Vorstand nicht begründet werden.
 - e) Jedes Mitglied anerkennt die Platz- und Spielordnung des Vereins.
 - f) Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Die Entscheidung hierüber wird von der Mitgliederversammlung getroffen.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Kassier schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigungen für Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden, gewähren

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung



§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- (1) dem 1. Vorsitzenden
- (2) dem 2. Vorsitzenden
- (3) dem Kassier
- (4) dem Schriftführer
- (5) dem Sportwart
- (6) dem Vergnügungs- und Pressewart
- (7) dem technischen Leiter
- (8) dem Jugendsportwart und Jugendsprecher

Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

Dem Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder einer Familie angehören.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, hierbei sind für den ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie für weitere Vorstandsmitglieder unterschiedliche Amtszeiten anzustreben. Ihre Amtszeit läuft bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im übernächsten Jahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung für die laufende Amtszeit neu zu besetzen.

§ 11

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Gesetzlicher Vertreter des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen, Außerdem müssen Vorstandssitzungen einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand bestellt Trainer, Platzwart und den Verwalter des Clubhauses.



§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S.2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechten), sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als Euro 10.000,00 (m.W. zehntausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres

§ 14 Form der Berufung

- (1) Die Veröffentlichung der Mitgliederversammlung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen über die örtlichen Mitteilungsblätter, die Vereinshomepage und die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse zu erfolgen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 15

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand bis zu dem in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen Termin schriftlich mit Begründung eingereicht werden.



§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim und schriftlich abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 15 Vollmitglieder dies schriftlich beantragen. Für die Einberufung gilt § 14 entsprechend.

§ 19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung (§ 17 Ziff. 4) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an die Stadt Güglingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Verpflichtung der Anerkennung der Bestimmungen des WTB

Aufgrund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.